

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466).

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) 5 BAUGB
	SCHULE	§ 9 (1) 5 BAUGB
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	§ 9 (1) 5 BAUGB
1	SPORTHALLEN	
2	SPORTPLATZ	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DES SPORTPLATZES	
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN HIER: JUGENDZENTRUM	§ 9 (1) 5 BAUGB
0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL (SIEHE TEXT ZIFFER 1.1)	§§ 16, 17, 19 BAUNVO § 9 (1) 1 BAUGB
111	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16, 20 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
а	ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXT ZIFER 1.2)	§ 22 (4) BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
6 (1997)	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 (1) 11 BAUGB
G	GEHWEG	
Н	BUSHALTESTELLEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BAUGB
P.	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BAUGB
	ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELL- PLÄTZE, GARAGEN UND GEMEIN- SCHAFTSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 (1) 4 + 22 BAUGB
ST	STELLPLÄTZE	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS- SCHUTZGESETZES	§ 9 (1) 24 BAUGB
0000	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN	§ 9 (1) 25 B BAUGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

GELTUNGSBEREICHS DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-

FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BE-

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER § 16 (5) BAUNVO



TEXT (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

MASSANGABEN IN METER

1.1. GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) 1 BAUGB, § 19 (4) BAUNVO)

GEMÄSS § 19 ABSATZ 4 SATZ 3 BAUNVO DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

DURCH DIE GRUNDFLÄCHE DER IN § 19 ABSATZ 4 SATZ 1 BAUNVO BEZEICHNETEN

ANLAGEN ABWEICHEND VON § 19 ABSATZ 2 BAUNVO NUR UM MAXIMAL BIS ZU 20

VON HUNDERT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

1.2 ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BAUGB, § 22 (4) BAUNVO)
ES WIRD EINE ABWEICHENDE BAUWEISE IN DER FORM FESTGESETZT, DASS DIE
GEBÄUDE INNERHALB DER BAUGRENZEN BEI ANSONSTEN OFFENER BAUWEISE
EINE GESAMTLÄNGE VON 50 M ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.

Satzung der Stadt Mölln über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 c für den Bereich Schulberg zwischen Schäferkamp und Berliner Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.04.2007 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 c für den Bereich Schulberg zwischen Schäferkamp und Berliner Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 08.11.2006.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 22.11.2006 erfolgt.
- 2. Auf Beschluss des Bauausschusses vom 08.11.2006 wurde nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgeseben
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Bauausschuss hat am 08.11.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.12.2006 bis zum 05.01.2007 während folgender Zeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.11.2006 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

Mölln, 2 3. Juni 2008





6. Der katastermäßige Bestand am **26. Ma.: 2008** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 20. Juni 2008

öff. best. Vermessungsingenie

 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.04.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.04.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Mölln, 2 3. Juni 2008



- Bürgermeister -

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mölln, 2 3. Juni 2008





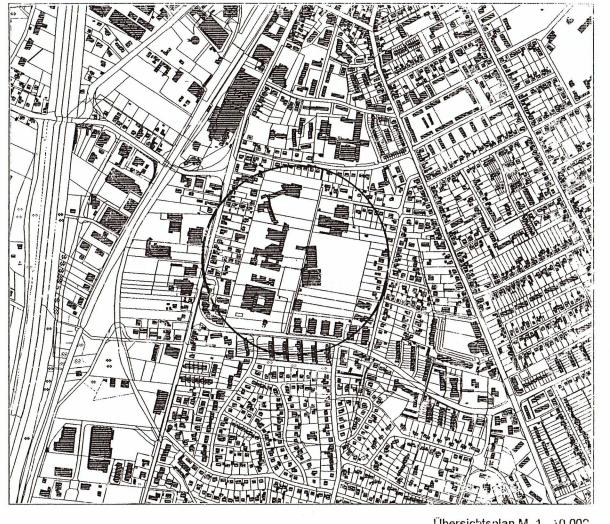
10. Der Beschluss des Sebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 2 8. JUNI 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschliesslich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 2 9. JUNI 2008 in Kraft getreten.

Mölln, 0 1. Juli 2008







Übersichtsplan M. 1 . 10.0

STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 19 C

für den Bereich Schulberg zwischen Schäferkamp und Berliner Straße

STADT MÖLLN Der Bürgermeister - Stadtbauamt -

April 2007 M. 1 : 1.000